

Ausfertigung



Rechtskräftig seit dem [REDACTED]
Aachen, [REDACTED]

[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

Eingegangen
19. DEZ. 2014
ANWALTSKANZLEI BEX

In der Strafsache

gegen [REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

deutscher Staatsangehöriger,

wegen **Beleidigung u.a.**

hat das Amtsgericht Aachen, Abteilung 420
aufgrund der Hauptverhandlung vom [REDACTED],
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]

als Richterin

Oberamtsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Staatsanwaltschaft Aachen

Rechtsanwalt Bex aus Aachen

als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist schuldig des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in Tateinheit mit Sachbeschädigung sowie des Erschleichens von Leistungen in 5 Fällen und der Beleidigung in 3 Fällen.

Er wird deshalb zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten verurteilt.

Die Vollstreckung der Strafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt der Angeklagte.

Angewendete Vorschriften: §§ 86a, 185, 194, 265a, 248a, 303, 52, 53, 56 StGB

Gründe:

- abgekürzt gemäß § 267 Abs.4 StPO –

I.

Der zur Zeit der Hauptverhandlung 23 Jahre alte Angeklagte ist ledig. Er hat keine Kinder. Der Angeklagte lebt derzeit von Hartz IV. Er hat ca. 4.500 bis 5.000 Euro Schulden und ist deshalb bei der Schuldnerberatung, weil eine Privatinsolvenz geplant ist. Der Angeklagte hat bei der Firma [REDACTED] ein Probearbeiten anstehen.

Der Angeklagte ist strafrechtlich bereits in Erscheinung getreten. Der Bundeszentralregisterauszug vom [REDACTED] weist folgende Eintragungen auf.

1. [REDACTED]

StA bei dem LG Aachen

Tatbezeichnung: Diebstahl

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 242 Abs. 1

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 1 JGG

2. [REDACTED] StA bei dem LG Aachen

Tatbezeichnung: Gemeinschaftliche Sachbeschädigung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 25 Abs. 2, § 303

Von der Verfolgung abgesehen nach § 45 Abs. 2 JGG

3. [REDACTED] AG Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Gemeinschaftlicher Diebstahl in Tatmehrheit mit fahrlässiger Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 53, § 242 Abs. 1, § 229, § 25 Abs. 2, JGG § 1, § 3, § 14, § 15

Verwarnung

Erbringung von Arbeitsleistungen

4. [REDACTED] AG Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vorsätzliche Körperverletzung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 223, JGG § 1, § 3

Richterliche Weisung

Verwarnung

Erbringung von Arbeitsleistungen

Anmerkung: Mitgeteilt unter dem abweichenden Geburtsort [REDACTED]

Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen 2W

5. [REDACTED]

AG Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Vorsätzliche gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung und Beförderungserschleichung in 2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 194 Abs.1, § 223 Abs.1, § 224 Abs.1 Nr.2, § 265 a, § 52, § 53, JGG § 1, § 105

Schuldspruch nach § 27 JGG

Bewährungszeit 2 Jahr(e)

Richterliche Weisung

Einbezogen wurde eine nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung

Jugendarrest wegen Zuwiderhandlung gegen Auflagen 2W

Nachträgliche Jugendstrafe; Dauer: 7 Monat(e)

6. [REDACTED] Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Beleidigung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 194, § 185, JGG § 105, § 1
50 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

7. [REDACTED] Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Erschleichen von Leistungen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 265a Abs. 1, § 248a, JGG § 105, §
25 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

8. [REDACTED]

Amtsgericht Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

60 Tagessätze zu je 10,00 EUR Geldstrafe

Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] + Amtsgericht Aachen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] + Amtsgericht Aachen

9. [REDACTED] AG Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Unerlaubter Besitz von Betäubungsmitteln in 2 Fällen

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 53, BtMG § 29 Abs.1 Nr.3, JGG § 1, § 105

10 Monat(e) Jugendstrafe

Richterliche Weisung

Erbringung von Arbeitsleistungen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED] AG Aachen

Einbezogen wurde eine nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung

10. [REDACTED]

AG Aachen

Rechtskräftig seit: [REDACTED]

Tatbezeichnung: Diebstahl mit Waffen in 2 Fällen, gemeinschaftlicher Diebstahl im besonders schweren Fall in 3 Fällen und Beleidigung

Datum der (letzten) Tat: [REDACTED]

Angewendete Vorschriften: StGB § 185, § 242 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 3, § 244 Abs. 1 Nr. 1a, § 25 Abs. 2, § 53, JGG § 1, § 105

1 Jahr(e) 7 Monat(e) Jugendstrafe

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED]

[REDACTED] AG Aachen

Einbezogen wurde die Entscheidung vom [REDACTED] AG Aachen

Einbezogen wurde eine nicht zentralregisterpflichtige Entscheidung

Rest der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt bis [REDACTED]

II.

Wegen der Feststellungen und der rechtlichen Würdigung wird zunächst gemäß § 267 Absatz 4 Satz 1 StPO auf die Anklageschriften vom [REDACTED] (Blatt 41 der Akte [REDACTED]), vom [REDACTED] (Blatt 21 der Akte [REDACTED]), vom [REDACTED] (Blatt 76 bis 77 der Akte [REDACTED]) sowie vom [REDACTED] (Blatt 21 de [REDACTED]) Bezug genommen.

Die Verfahren wurden unter Führung des Verfahrens [REDACTED] miteinander verbunden.

Der Tatvorwurf Fall 2 aus der Anklageschrift vom [REDACTED] wurde im Hauptverhandlungstermin im Hinblick auf die im Übrigen zu erwartende Strafe gemäß § 154 Abs. 1 und 2 StPO eingestellt.

Im Übrigen hat die Hauptverhandlung zu folgenden Feststellungen geführt:

Der Angeklagte benutzte am [REDACTED] gegen 19.45 Uhr ein Verkehrsmittel der Linie [REDACTED] des Verkehrsunternehmens "Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG (ASEAG)" ohne gültigen Fahrausweis. Er hatte von Anfang an vor, das Fahrgeld nicht zu entrichten (Anklageschrift vom [REDACTED] [REDACTED])

Der Angeklagte benutzte

am [REDACTED] gegen 20.16 Uhr den Zug Nr. [REDACTED] des Verkehrsunternehmens "Deutsche Bahn AG" von Aachen nach [REDACTED],

am [REDACTED] gegen 15.56 Uhr den Zug Nr. [REDACTED] des Verkehrsunternehmens "Deutsche Bahn AG" von Aachen nach [REDACTED]

am [REDACTED] gegen 15.47 Uhr den Zug Nr. [REDACTED] des Verkehrsunternehmens "Deutsche Bahn AG" von Aachen nach [REDACTED] und am [REDACTED] gegen 20.21 Uhr den Zug Nr. [REDACTED] des Verkehrsunternehmens "Deutsche Bahn AG" von [REDACTED] nach Aachen ohne gültigen Fahrausweis. Er hatte jeweils von Anfang an vor, das Fahrgeld nicht zu entrichten (Anklageschrift vom [REDACTED])

Der Angeklagte sprühte am [REDACTED] gegen 22.00 Uhr mittels einer mitgeführten Farbsprühdose ein Hakenkreuz sowie die Schriftzeichen „SS“ neben den Eingang der Tiefgarage zur [REDACTED]. Die Schmiererei musste mit einem Lösungsmittel von der Wand entfernt werden, wofür – einschließlich des anschließend erforderlichen Neuanstrichs – ein Betrag von 179,99 Euro aufgewendet werden musste (Anklageschrift vom [REDACTED]).

Am [REDACTED] beleidigte der Angeklagte im Verlaufe einer Streitigkeit in der Notfallsprechstunde des Jobcenters Aachen die anwesenden Mitarbeiterinnen [REDACTED] und [REDACTED] beim Verlassen des Büro mit den Worten „Ihr 3 fetten Huren“. Auf dem Flur trat er dann gegen die Türe des Büros der Frau [REDACTED] und brüllte „Sie auch, Frau [REDACTED], Sie dicke Schlampe. Am [REDACTED] beleidigte er die Teamleiterin Frau [REDACTED] mit den Worten „Sie Hure, Schlampe“ (Anklageschrift vom [REDACTED])

III.

Die Feststellungen beruhen auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Hauptverhandlungstermin am [REDACTED] insbesondere auf der geständigen Einlassung des Angeklagten, die sich durch die übrigen Feststellungen des Gerichts bestätigt hat.

IV.

Der Angeklagte hat sich damit – wie erkannt – strafbar gemacht.

Der Angeklagte handelte rechtswidrig und schuldhaft. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

Die insgesamt 9 Taten stehen im Verhältnis der Tatmehrheit gemäß § 53 StGB zueinander.

V.

Im Rahmen der Strafzumessung hat sich das Gericht, ausgehend vom Strafraumen der hier einschlägigen Strafnormen unter Berücksichtigung der in § 46 StGB normierten Kriterien von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Zu Gunsten des Angeklagten konnte berücksichtigt werden, dass er sich vollumfänglich in der Hauptverhandlung geständig eingelassen hat und dem Gericht in allen Belangen Rede und Antwort gestanden hat. In Bezug auf die Beleidigungen war außerdem zu berücksichtigen, dass das Gericht tatsächlich davon ausgeht, dass es eine Kurzschlussreaktion des Angeklagten gewesen ist in einer Situation, in der er große finanzielle Probleme hatte und wirklich gedacht hat, er sei im Recht. Der Angeklagte hat außerdem erklärt, dass er sich persönlich bei den Beleidigten entschuldigen wolle. Insgesamt war strafmildernd zu berücksichtigen, dass der Angeklagte hat erkennen lassen, dass er das Unrecht seiner Taten einsieht und die Taten bereut.

Zu Lasten des Angeklagten war allerdings zu berücksichtigen, dass es auch die vielfachen gerichtlichen Ermahnungen nicht vermocht haben, den Angeklagten von der Begehung der hier zu beurteilenden Taten abzuhalten. Der Angeklagte ist trotz seines jungen Alters bereits vielfach strafrechtlich in Erscheinung getreten und hat die Taten unter laufender Bewährung verübt. Der Angeklagte ist als Bewährungsversager anzusehen.

Das Gericht hält für die Beleidigungen eine Geldstrafe von jeweils 30 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen. Die Tagessatzhöhe ist hier auf 10,00 Euro festzusetzen.

Angesichts der Gesamtumstände kam in Bezug auf die übrigen Taten eine Geldstrafe aber nicht mehr in Betracht, obwohl der Strafraumen der hier einschlägigen Strafnormen neben Freiheitsstrafe durchaus auch Geldstrafe vorsieht.

Das Gericht hält vielmehr in Ansehung aller genannten Gesichtspunkte folgende Einzelstrafen für tat- und schuldangemessen:

Bezüglich der Beförderungserschleichungen: jeweils 1 Monat Freiheitsstrafe und bezüglich des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Unter nochmaliger Berücksichtigung der vorstehend genannten Strafzumessungsgesichtspunkte erschien eine Gesamtfreiheitsstrafe von 8 Monaten erforderlich, aber auch angemessen. Dabei war von einer Mindeststrafe von 3 Monaten gemäß § 54 Absatz 1 Satz 2 StGB auszugehen und diese unter Berücksichtigung der anderen Einzelstrafen angemessen zu erhöhen.

Die Vollstreckung zur Bewährung konnte trotz des Umstands, dass der Angeklagte Bewährungsversager ist, gemäß § 56 Absatz 1 StGB nochmals zur Bewährung ausgesetzt werden. Nach dem Eindruck des Gerichts, den es vom Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung herleitet, vor allem unter Berücksichtigung der Hilfsangebote (Bewährungshelferin, Schuldnerberatung), die für den Angeklagten zur Verfügung stehen, ist zu erwarten, dass sich der Angeklagte nunmehr allein die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird, künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr zu begehen. Diese Erwartung des Gerichts gründet sich vor allem auf den Umstand, dass der Angeklagte erklärt hat, er habe sich aus dem rechtsradikalen Freundeskreis gelöst und sei bereit, eine Therapie zu machen. Sollten diese Maßnahmen erfolgreich sein, ist eine deutliche Stabilisierung der Lebenssituation des Angeklagten zu erwarten.

VI.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 465 StPO.





Ausg



als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

